

# STATUTEN

Christlichdemokratische Volkspartei Ennetmoos

(CVP Ennetmoos)

## Vorbemerkung

Die CVP Ennetmoos bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer Form schriftlich oder mündlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke der CVP Ennetmoos.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Grundsätze und Ziele

Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Ennetmoos (CVP Ennetmoos)“ besteht eine nach Art. 60ff. ZGB organisierte politische Partei.

Die CVP Ennetmoos bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz (Bundespartei), wie sie in Art. 1 und 2 der Statuten der Bundespartei umschrieben sind, sowie zu den Grundsätzen und Zielen der Christlichdemokratischen Volkspartei Nidwalden (Kantonalpartei).

Die CVP Ennetmoos ist für die Gemeinde Ennetmoos die Ortspartei der Kantonalpartei.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2 Erwerb und Verlust

Mitglied der Partei kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will und Wohnsitz in Ennetmoos hat.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Parteivorstand möglich.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und die Grundsätze der Partei verstossen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Parteivorstandes der Kantonalvorstand; der Ausschlussentscheid kann an die nächste kantonale Delegiertenversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

### **Art. 3 Mitgliederregister**

Das Parteisekretariat der Kantonalpartei führt ein zentrales Mitgliederregister.

Der Parteivorstand führt in geeigneter Weise ein kommunales Mitgliederregister.

## **III. Sympathisierende Personen**

### **Art. 4 Voraussetzungen und Rechtsstellung**

Als Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft gemäss Art. 2 zu besitzen,

- a. an der Arbeit der CVP Ennetmoos teilnehmen oder
- b. die CVP Ennetmoos finanziell unterstützen.

Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der CVP Ennetmoos eingeladen werden. In diesem Fall haben sie Rede- und Antragsrecht.

Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

## **IV. Organisation der Partei**

### **Art. 5 Organe**

Organe der Partei sind:

- a. die Parteiversammlung;
- b. der Parteivorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. die Rechnungsrevision.

## **Art. 6 Angemessene Vertretung**

Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Ortsteile, der Konfessionen, der Geschlechter, der Altersstufen und der sozialen Schichten der Partei zu achten. Es ist anzustreben, dass in allen Parteiorganen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel vertreten sind.

## **Art. 7 Aufgaben**

Alle Organe der Partei beteiligen sich am politischen Leben, indem sie:

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben fördern;
- b. christlichdemokratisches Gedankengut verbreiten, für die Ziele der Partei werben und neue Mitglieder gewinnen;
- c. berechnigte Anliegen aus der Bevölkerung berücksichtigen, artikulieren und unterstützen;
- d. zu Abstimmungen und zu weiteren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nehmen;
- e. Mitglieder, sympathisierende Personen und die Wählerschaft über alle wichtigen politischen Fragen informieren und zur aktiven Mitarbeit anregen;
- f. Gründung und Aktivitäten politischer Frauen-, Jugend- und Seniorenbewegungen unterstützen;
- g. mit Kandidaten an Wahlen teilnehmen;
- h. die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen vertreten;
- i. beim Meinungs- und Informationsaustausch mit den übrigen Organisationen der Partei in Gemeinde, Kanton und Bund mitwirken;
- j. Kontakt und Geselligkeit unter ihren Mitglieder fördern und auch mit andern Kreisen der Bevölkerung pflegen.

## **Art. 8 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Parteivorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Personalkommission und der Rechnungsrevision beträgt vier Jahre.

Die Amtsdauer der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Landrates. Wiederwahl ist zulässig. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, unter Einschluss der Stimmenthaltungen bzw. leeren Stimmzettel.

## **Art. 9 Beschlussregeln**

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Parteivorstand oder die Parteiversammlung geheime Abstimmung beschliesst.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er für Sachvorlagen den Stichentscheid, für Wahlen zieht er das Los.

Das absolute Mehr wird aufgrund der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt, unter Einschluss der Stimmenthaltungen bzw. leeren Stimmzettel.

Das relative Mehr wird aufgrund der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt; Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Bei Sachabstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Werden für eine Wahl für mehrere Sitze mehr Wahlvorschläge gemacht, als Sitze zu besetzen sind, entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Werden für eine Wahl für einen Sitz drei oder mehr Wahlvorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang, solange keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht, jene kandidierende Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Variantenabstimmungen über Sachvorlagen ist sinngemäss das Verfahren gemäss Wahl- und Abstimmungsgesetz anzuwenden.

Nominationen für Behördenwahlen sind den Wahlen gleichgestellt.

## **V. Parteiversammlung**

### **Art. 10 Funktion und Zusammensetzung**

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Sie wird gebildet von den Parteimitgliedern. Die Sympathisanten werden auch eingeladen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Parteivorstand kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

## **Art. 11 Einberufung**

Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen:

- a. Ordentlich mindestens einmal jährlich, in der Regel vor der Frühjahrsversammlung der politischen Gemeinde.
- b. Ausserordentlich auf Beschluss des Parteivorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Parteimitgliedern.

Die Einladung an die Parteimitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, in der Regel mindestens zehn Tage im Voraus.

## **Art. 12 Zuständigkeiten**

Die Parteiversammlung beschliesst:

- a. über den Erlass und die Änderung der Statuten und der sie ergänzenden Reglemente;
- b. über die Festlegung der Parteibeiträge;
- c. über die Genehmigung der jährlich vorzulegenden Parteirechnung;
- d. auf Antrag des Parteivorstandes über die Stellungnahme der Partei zu wichtigen Abstimmungsvorlagen und Gemeindeversammlungsgeschäften;
- e. über die Nomination von Kandidaten für die vom Volk zu wählenden Behörden;
- f. über eingegangene Anträge

Die Parteiversammlung wählt:

- a. den Parteipräsidenten;
- b. den Vizepräsidenten;
- c. drei bis fünf weitere Mitglieder des Parteivorstandes;
- d. vier Mitglieder der Personalkommission;
- e. zwei Mitglieder der Rechnungsrevision;
- f. die notwendige Anzahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei

## **VI. Parteivorstand**

### **Art. 13 Funktion und Zusammensetzung**

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei, und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 2 lit. a und b selbst und hat folgende Ressorts zu besetzen:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Sekretariat / Mitgliederwerbung
- e. Festwirt / Anlässe
- f. Medien

g. Wahlen

## **Art. 14 Einberufung**

Der Parteivorstand wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

Er ist zudem auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

## **Art. 15 Zuständigkeiten**

Der Parteivorstand führt die politischen und administrativen Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und sichert die Verbindung zu den kommunalen Behörden und zur Kantonalpartei.

Der Parteivorstand ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Parteiversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

Namentlich hat er folgende Aufgaben;

- a. er beschliesst über die Einberufung von Parteiversammlungen und bereitet ihre Geschäfte vor;
- b. soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst er anstelle der Parteiversammlung;
- c. er nimmt Stellung zu politischen Fragen und gegenüber der Kantonalpartei;
- d. er beschliesst über die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen, soweit er dazu nicht die Parteiversammlung einberuft;
- e. er beschliesst über die Ergreifung von kommunalen Referenden und Gegenvorschlägen;
- f. er bereitet die kommunalen Wahlen und in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei die Landratswahlen vor;
- g. er leitet kommunal die Wahlkämpfe;
- h. er beschliesst den Voranschlag der Partei;
- i. er beschafft die erforderlichen finanziellen Mittel;
- j. er setzt, wenn nötig besondere Kommissionen ein und weist ihnen Aufgaben zu;
- k. er pflegt die Beziehung zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien und zu den Medien.

## **VII. Erweiterter Vorstand**

### **Art. 16 Funktion und Zusammensetzung**

Der erweiterte Vorstand ist das beratende Organ der Partei und wird vom Parteivorstand nach Bedarf einberufen.

Der erweiterte Parteivorstand umfasst:

- a. die CVP-Mitglieder aus der Gemeinde in den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden;
- b. eine Personalkommission bestehend aus vier Mitgliedern.

## **Art. 17 Zuständigkeiten**

Dem erweiterten Parteivorstand obliegen:

- a. Empfehlung von Kandidaten an die Parteiversammlung, für die CVP Ennetmoos;
- b. Empfehlung von Kandidaten an die Parteiversammlung, für in der Gemeinde vom Volk zu wählenden Behördenmitglieder;
- c. Stellt den Informationsaustausch zwischen den Behördenmitgliedern und dem Parteivorstand sicher.

## **VIII. Rechnungsrevision**

### **Art. 18 Zusammensetzung und Aufgabe**

Die beiden Mitglieder der Rechnungsrevision dürfen nicht dem Parteivorstand angehören.

Die Rechnungsrevision hat die Parteirechnung jährlich zu prüfen und an der Parteiversammlung Bericht zu erstatten.

## **IX. Urabstimmung**

### **Art. 19 Anordnung und Verbindlichkeit**

Über Fragen von entscheidender Bedeutung für Gemeinde oder Partei kann der Parteivorstand eine Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern anordnen.

Das Ergebnis einer Urabstimmung bindet alle Parteiorgane.

## **X. Finanzen**

### **Art. 20 Beiträge**

Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei besteht die Parteikasse.

Die jährlich in die Parteikasse zu bezahlende Mitgliederbeiträge können, je nach der politischen Aufgabe, in gestufter Höhe festgelegt werden.

## **Art. 21 Rechnungsführung**

Die Rechnung wird vom zuständigen Vorstandsmitglied geführt, das für den Einzug der Beiträge verantwortlich ist.

Sie ist jeweils auf Ende März abzuschliessen und der Rechnungsrevision zur Prüfung zu unterbreiten.

## **Art. 22 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der CVP Ennetmoos haftet allein das Vermögen der Ortspartei.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# **XI. Schlussbestimmungen**

## **Art. 23 Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann nach vorheriger Beratung durch den Parteivorstand von der Parteiversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge auf Statutenrevision sind der Einladung zur Parteiversammlung beizulegen.

## **Art. 24 Ergänzende Bestimmungen**

Die Parteiversammlung kann ergänzende Reglemente zu diesen Statuten erlassen.

Soweit diese Statuten und die sie ergänzenden Reglemente keine Regelung treffen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Parteiversammlung sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalvorstand, und ersetzen die Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei Ennetmoos (CVP Ennetmoos) vom 4. Mai 1990.

Notwendige Änderungen in der Partei aufgrund dieser Statuten sind sobald als möglich vorzunehmen.



Ennetmoos, den 27. Mai 1999

Für den Parteivorstand

Der Parteipräsident:

Lisbeth Wigger

Der Parteisekretär:

Heinz Britschgi